

1. Änderungssatzung

**zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hilter a.T.W.
vom 01. Januar 2008**

Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und des sowie des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 21 erhält folgende Fassung:

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Urnenwahlgrabstätten dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen. Wahlgräber werden auf Antrag für eine bestimmte Nutzungsdauer verliehen und deren Lage wird mit dem Erwerber abgestimmt. Auf einem Urnenwahlgrab dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Satz 1 und 2 gelten ebenso für Urnengemeinschaftswahlgräber. Diese werden in einem separaten Bereich des Friedhofes von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Die Friedhofsverwaltung gibt die Anordnung und Größe der Gedenktafeln vor. § 22 Abs.1 gilt nicht für Urnengemeinschaftswahlgräber.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hilter a.T.W., den 10.12.2009

Gemeinde Hilter a.T.W.

Wellinghaus

Bürgermeister

(Siegel)